

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name : Tagwen Oberurnen, vertreten durch den Gemeinderat Oberurnen
Adresse : 8868 Oberurnen

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Gebiet Hinter- und Vorderrisetenwald, Oberurnen, (Teil der Parzelle Nr. 4 GB Oberurnen)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen der Hinter- und Vorderrisetenwald (Nr. 012 und 013 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996) gemäss beiliegendem Plan 1:10'000 und den untenstehenden Zielen als Teilreservat unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die im beiliegenden Plan 1 : 10'000 bezeichneten Waldflächen (Teil der Parzelle Nr. 4 von GB Oberurnen) mit einer Fläche von insgesamt 73.76 ha.

3. Schutzziele

- Schutz seltener und regionstypischer Waldgesellschaften in naturnaher Ausbildung (E+K 17h, 24, 48b, 53, 60b);
- Zulassen aller Waldentwicklungsphasen wie Jugend-, Alters- und Zerfallsphasen;
- Förderung bedrohter Tierarten und ihrer Lebensräume: Auerwild, Dreizehenspecht, Sperlingskauz, Baummarder;
- Förderung besonderer Wald-Strukturen: Totholz, Altholz, natürliche Stufigkeit;
- Schutz einer besonderen Landschaft (Moorlandschaft von nationaler Bedeutung).

4. Massnahmen

Angestrebt wird ein Naturwald ohne weitere forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines Teilreservats.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Kantonsforstamt und nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Minimale Massnahmen zur nachhaltigen Aufrechterhaltung der Schutzfunktion mit Holzverwendung an Ort und Stelle;
- Aufrüsten und liegenlassen von Sturm- und Borkenkäferholz zur Verhinderung einer Kalamität;
- Entfernen von Bäumen, die aus dem Reservat in die Weide fallen;
- Reuten einwachsender Flächen zur Förderung einer Auerwild-Population, falls sich eine solche einstellt;

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Unterhalt und Offenhaltung der Wanderwege;
- Beschriftungen und Info-Tafeln;
- Weideabzäunung, falls notwendig;
- Verbot für Biker inkl. allfällige Absperrungen;
- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Teilreservat Hinterer- und Vorderrisetenwald eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999.

Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED] Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Teilreservates Hinterer- und Vorderrisetenwald, sowie weitere notwendige Massnahmen, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen (siehe oben), werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.

- c) Der Kanton sorgt für die Einholung und Auszahlung des zugesicherten Bundesbeitrages.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden. Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

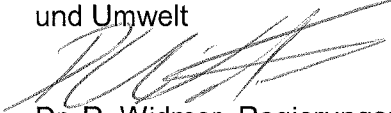
9. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:10'000 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Glarus, den 25. Okt. 2005

Für den KANTON GLARUS:

Direktion für Landwirtschaft, Wald
und Umwelt


Dr. R. Widmer, Regierungsrat

Oberurnen, den 05. Okt. 2005

Für den Tagwen Oberurnen
als Waldeigentümer:

Der Gemeindepräsident:

B. Noser



Der Gemeindeschreiber:

R. Zindel



Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren ausgefertigt: Exemplar:

4

Naturwald - Teilreservat 012 und 013 Hinter- und Vorderrisetenwald
1 : 10'000



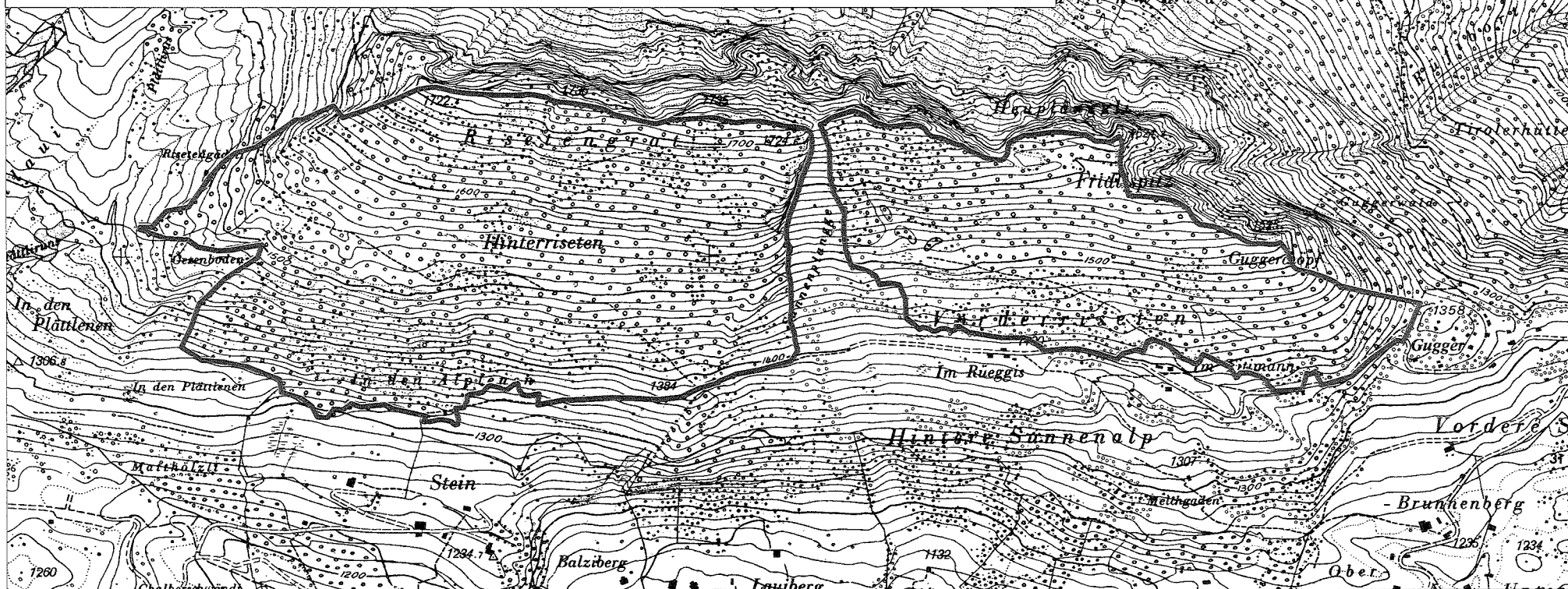
Teil von Parzelle Nr. 4, GB Oberurnen

Obernurnen, den 05. Okt. 2005
Für den Tagwen Obernurnen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. Zindel



KANTONSFORSTAMT GLARUS / Juli 2005

